

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 22.

Stettin, den 7. Dezember 1929.

61. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 201.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1930 bzw. 1. Januar bis 31. März 1930. — (Nr. 202.) Ruhegehaltsfähige Kirchenamtszulagen für vereinigte Kirchen- und Schulämter. — (Nr. 203.) Wohlfahrtsbriefmarken der Deutschen Rothilfe. — (Nr. 204.) Apologetischer Lehrgang für Pastoren im Ev. Johannesstift in Berlin-Spandau. — (Nr. 205.) 7. Soziallehrgang für Theologen an der Ev.-sozialen Schule in Spandau. — (Nr. 206.) Urkunde, betreffend Pfarrstelleneinrichtung. — Personal- und andere Nachrichten — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. November 1929.

(Nr. 201.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1930 bzw. 1. Januar bis 31. März 1930.

Die Herren Geistlichen veranlassen wir, die Bestellung des Kirchlichen Amtsblattes für das Kalenderjahr 1930 rechtzeitig zu bewirken, und zwar hat sie im neuen Kalenderjahre auch vierteljährlich zu erfolgen.

Als Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1930 haben wir mit Rücksicht auf die erheblich gestiegenen Druckkosten einen Betrag von

5,— RM

festgesetzt. Die Einziehung der Zeitungsbezugsgelder — Vierteljahresbetrag 5,— RM — kann wie bisher durch den bestellenden Briefträger erfolgen. Von dieser Einrichtung, die die Bestellung erleichtert, wollen die Herren Geistlichen Gebrauch machen. Die von den Briefträgern ausgefertigten Quittungen über die von ihnen erhobenen Zeitungsgelder sind rechtsgültig. Falls die Zeitungspreislifte der örtlichen oder zuständigen Postanstalten den Bezugspreis noch nicht enthalten sollte, wollen die Herren Geistlichen auf diesen ausdrücklich aufmerksam machen. Auf einzelne Monate kann das Blatt bei den Postanstalten nicht bestellt, sondern nur unmittelbar von dem Verlag (Büro des Evangelischen Konsistoriums) bezogen werden. Dadurch erwachsen den Bestellern besondere Kosten und dem Büro erhebliche Müheveraltungen. Diese können vermieden werden, wenn die Bezieher das Blatt

rechtzeitig und auf ein Vierteljahr

bestellen. Gegen die Übernahme der Amtsblattkosten auf die Kirchenkassen bestehen unsererseits keine Bedenken.

Egb. II. Nr. 373.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1929.

(Nr. 202.) Ruhegehaltsfähige Kirchenamtszulagen für vereinigte Kirchen- und Schulämter.

**Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**

Berlin W 8, den 10. September 1929.

U. III. D. 2 Nr. 4062. U. III. E.

Ruhegehaltsfähige Kirchenamtszulagen für vereinigte Schul- und Kirchenämter.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Kassenantwalt der Landesschulkasse.

I.

(1) Aus mehreren, mir in letzter Zeit vorgelegten Beschwerden habe ich ersehen, daß anscheinend noch keine volle Klarheit darüber herrscht, mit welchem Betrage bei Volksschullehrern, die bis zu

ihrer Versetzung in den Ruhestand Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes waren, die Kirchenamtszulage bei Feststellung des pensionsfähigen Dienst Einkommens und bei Berechnung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen ist.

(2) Grundlegend für die Entscheidung dieser Frage ist die Bestimmung in § 4 Abs. 1 (Schlußsatz) des Volksschullehrer-Ruhegehaltsgesetzes, die anordnet, daß ruhegehaltsfähig die zuletzt bezogene Kirchenamtszulage ist. Diese Vorschrift findet aber uneingeschränkte Anwendung erst wieder auf die nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzten Lehrer. Für die bis zum 1. Oktober 1927 ausgeschiedenen Lehrer ist sie eingeschränkt durch § 1 des Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetzes. § 1 dieses Gesetzes lautete in der ursprünglichen Fassung vom 17. Dezember 1920:

Das Ruhegehalt der zum 1. April 1920 oder zu einem früheren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist für die Zeit vom 1. April 1920 an auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Lehrer (die Lehrerin) beim Ausscheiden aus der zuletzt bekleideten Stelle nach den am 1. April 1920 geltenden oder mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an in Kraft tretenden Vorschriften bezoldet gewesen und in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Der in § 1 VNRG. genannte Zeitpunkt (1. April 1920) ist durch spätere Gesetze und Verordnungen wiederholt hinausgerückt worden. Ausdrücklich ist das zuletzt durch Art. II § 1 der Verordnung vom 9. Oktober 1924 (G.-S. S. 624) geschehen, der bestimmt, daß der 1. April 1920 durch den 1. Juni 1924 ersetzt wird. Aus Art. VIII des Gesetzes vom 6. Juni 1925 (G.-S. S. 61) ist aber zu folgern, daß ebenso wie im Beamten-Altruhegehaltsgesetz auch im Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz an die Stelle des 1. April 1920 der 1. Dezember 1924 getreten ist.

(4) Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz beabsichtigte, die Altpensionäre den Neupensionären grundsätzlich gleichzustellen. In Verfolg dieser Absicht sind, obwohl die Altruhegehaltsgesetze sowohl für die Beamten als auch für die Volksschullehrer nicht mehr ausdrücklich geändert worden sind, Erhöhungen des Ortszuschlages, die nach dem 1. Dezember 1924, aber vor dem 1. Oktober 1927 in Kraft getreten sind, allgemein den bereits in den Ruhestand versetzten Beamten und Lehrern durch entsprechende Erhöhung der Versorgungsbezüge zugewandt worden (zu vergl. die Erlasse vom 15. April 1925 — Pr. Bes. Bl. S. 94 —, vom 6. April 1926 — Pr. Bes. Bl. S. 45 — und vom 16. März 1927 — Pr. Bes. Bl. S. 45 —). Ebenso ist auf Grund des Runderlasses vom 22. Februar 1924 — U III D 7082, U III E — offenbar auch bei Erhöhungen der Kirchenamtszulagen verfahren worden, die mit Wirkung von einem zwischen dem 1. Dezember 1924 und dem 1. Oktober 1927 liegenden Zeitpunkte in Kraft getreten sind, obwohl nach dem 1. Dezember 1924 für dieses Verfahren eine gesetzliche Grundlage nicht mehr gegeben war. Soweit das geschehen ist, muß es dabei sein Bewenden behalten. Herabsetzungen der Kirchenamtszulagen, die während dieser Zeit eingetreten sind, hatten dagegen auf Lehrer, die an dem Tage des Inkrafttretens der Herabsetzung bereits in den Ruhestand versetzt waren, keine Rückwirkung, da es dafür an einer gesetzlichen Grundlage fehlt.

II.

(1) Hieraus ergibt sich folgende Rechtslage:

A. Lehrer, die bis zu ihrem Übertritt in den Ruhestand Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes waren und spätestens zum 1. Dezember 1924 in den Ruhestand versetzt worden sind:

1. Hat sich der Umfang des kirchlichen Amtes seit der Zuruhesetzung des Lehrers bis zum 1. Dezember 1924 nicht wesentlich geändert, so ist der Berechnung der Versorgungsbezüge vom 1. Dezember 1924 ab die Kirchenamtszulage in der Höhe zugrunde zu legen, wie sie an diesem Tage oder mit Wirkung von diesem Tage ab für den derzeitigen Stelleninhaber festgesetzt war. Ist diese Kirchenamtszulage von einem Zeitpunkte ab erhöht worden, der zwischen dem 1. Dezember 1924 und dem 1. Oktober 1927 — beide ausschließlich — liegt, so durfte die erhöhte Kirchenamtszulage an sich erst vom 1. Oktober 1927 ab der Berechnung der Versorgungsbezüge der früheren Stelleninhaber zugrunde gelegt werden (B I 8 der Richtlinien für die Neuregelung der Versorgungsbezüge auf Grund des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 — Pr. Bes. Bl. 1928 S. 10 —). Ist die Erhöhung von einem früheren Zeitpunkte ab berücksichtigt, so behält es dabei sein Bewenden. Verminderungen der Kirchenamtszulagen in der Zeit nach dem 1. Dezember 1924 bleiben bei allen spätestens zum 1. Dezember 1924 in den Ruhestand versetzten früheren Inhabern der Stelle außer Betracht.

2. Ist in der Zeit zwischen der Zuruhefetzung der früheren Stelleninhaber und dem 1. Dezember 1924 das Kirchenamt durch Abtrennung eines Teiles der kirchlichen Einrichtungen erheblich verkleinert worden, so ist die Kirchenamtszulage bei Berechnung der Versorgungsbezüge der früheren Stelleninhaber dem größeren Umfange des verwalteten Amtes entsprechend mit einem höheren Betrage in Ansatz zu bringen (zu vergl. die Vorschriften unter II 2 und 5 des Runderlasses vom 22. Februar 1924 — U III D 7082, U III E —). Dabei sind die Ausführungen unter A 1 sinngemäß zu beachten.
3. Ist in der Zeit zwischen der Zuruhefetzung des Lehrers bis zum 1. Dezember 1924 das Kirchenamt abgetrennt worden oder liegt das vereinigte Amt, aus dem die Versorgungsbezüge zu berechnen sind, in den abgetretenen Gebieten, so ist die Verhältnissberechnung anzuwenden, die unter II 3 des Runderlasses vom 22. Februar 1924 — U III D 7082, U III E — und Nr. 3 des Runderlasses vom 8. April 1924 — U III D 7871, U III E — vorgeschrieben worden ist.

B. Lehrer, die bis zu ihrem Übertritt in den Ruhestand Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes waren und nach dem 1. Dezember 1924, aber spätestens zum 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt worden sind.

Für die Berechnung der Versorgungsbezüge ist die Kirchenamtszulage maßgebend, die der Lehrer vor seiner Versetzung in den Ruhestand zuletzt bezogen hat. Für Erhöhungen der Kirchenamtszulage, die von einem Zeitpunkte nach der Zuruhefetzung, aber vor dem 1. Oktober 1927 wirksam geworden sind, gilt das unter A 1 Satz 3 Gesagte. Eine Herabsetzung der Kirchenamtszulage bleibt — wie unter A 1 — für die früheren Stelleninhaber ohne Wirkung.

C. Lehrer, die bis zu ihrem Übertritt in den Ruhestand Inhaber eines vereinigten Kirchen- und Schulamtes waren und nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden.

1. Für die Berechnung der Versorgungsbezüge ist gemäß § 4 Abs. 1 (Schlußsatz) WRG. lediglich die Kirchenamtszulage maßgebend, die der Lehrer vor seiner Versetzung in den Ruhestand zuletzt tatsächlich bezogen hat. Erhöhungen oder Verminderungen der Kirchenamtszulage, die erst nach der Zuruhefetzung wirksam werden, bleiben außer Betracht.
2. Die Vorschriften unter A bis C gelten sinngemäß auch für die Berechnung der Hinterbliebenenbezüge. Bei den unter A und B, nicht aber bei den unter C fallenden Lehrern ist zur Berechnung der Versorgungsbezüge — einschließlich der Hinterbliebenenbezüge — die Kirchenamtszulage vom 1. Oktober 1927 ab entsprechend den §§ 19 und 20 des Preussischen Besoldungsgesetzes vom 17. Dezember 1927 und dem Runderlaß vom 2. März 1928 — U III D 10 410 — (Zentr. Bl. u. B. S. 96, Pr. Bes. Bl. 1928 S. 102) zu erhöhen. Erhöhungen der Kirchenamtszulagen, die für die im Dienste befindlichen Lehrer mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 oder einem späteren Zeitpunkte eintreten, bleiben bei den früheren Stelleninhabern außer Betracht.
3. Für die Berechnung und Aufrundung des Versorgungsteils aus der Kirchenamtszulage bei Versorgungsbezügen von Lehrern, die spätestens zum 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzt worden sind und von Hinterbliebenen dieser und der bis zum 30. September 1927 im Amt verstorbenen Lehrer ist der Runderlaß vom 2. März 1928 — U III D 10 410 — maßgebend. Die Versorgungsbezüge der nach dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand versetzten Lehrer sowie der Hinterbliebenen von solchen und der nach dem 30. September 1927 im Amt verstorbenen Lehrer sind aus dem ruhegehaltsfähigen Gesamteinkommen (Grundgehalt einschließlich etwaiger Stellenzulage und Wohnungsgeldzuschuß nach Ortsklasse B und Kirchenamtszulage) einheitlich zu berechnen. Das sich dabei ergebende Ruhegehalt oder Wittwengeld ist nötigenfalls auf volle 3 RM aufzurunden. Von diesem Betrage ist das reine Lehrer-Ruhegehalt bzw. Wittwengeld abzuziehen. Der verbleibende Betrag ist als Ruhegehalts- bzw. Wittwengeldteil aus der Kirchenamtszulage zu verrechnen. Er ist nicht etwa noch für sich besonders aufzurunden.
4. Die Versorgungsbezüge der Lehrer, die aus einem vereinigten Kirchen- und Schulamte in den Ruhestand versetzt worden sind, werden daraufhin nachzuprüfen sein, ob ihre Festsetzung

den obigen Grundsätzen entspricht. Andernfalls ist die Neufestsetzung alsbald vorzunehmen. Soweit etwa notwendig werdende Herabsetzungen im Einzelfalle eine unbillige Härte bedeuten sollten, ist zunächst meine Entscheidung einzuholen. Von der Wiedereinzahlung überhöhter Beträge für zurückliegende Zeiten ist jedenfalls abzusehen.

Im Auftrage:
gez.: W e n d e.

Abschrift vorstehenden Runderlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. September 1929 bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

Tab. IV. Nr. 3760.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1929.

(Nr. 203.) Wohlfahrtsbriefmarken der Deutschen Nothilfe.

Aus einer Eingabe der Deutschen Nothilfe geben wir den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten Nachstehendes bekannt:

Am 1. November d. Js. erscheint eine neue Serie Wohlfahrtsbriefmarken der Deutschen Nothilfe. Der Wohlfahrtsaufschlag soll im wesentlichen zur Kräftigung der Jugend verwendet werden unter besonderer Berücksichtigung der noch nicht schulpflichtigen Kinder und ihrer Mütter, sowie der Erholungsfürsorge für die schulentlassene Jugend.

80 % des Wohlfahrtsaufschlages verbleiben den die Marken vertreibenden Stellen, also auch den Kirchengemeinden, welche den Vertrieb der Marken übernehmen, sofort für ihre eigenen Aufgaben.

Die Marken sind wiederum vollgültige Postwertzeichen zur Frankierung für alle Postsendungen nach dem In- und Ausland.

Die Wohlfahrtsaufschläge, die in den früheren Jahren im Durchschnitt 100 % des postalischen Wertes betrugten, sind dieses Jahr sehr niedrig gehalten, bei den hauptsächlichsten Werten 50 bis 33 1/2 %. So ist in diesem Jahre die Grundlage dafür geschaffen, die Wohlfahrtsbriefmarken wie in fremden Ländern, auch in Deutschland volkstümlich zu machen.

Der Zentralausschuß für Innere Mission, sowie die evangelischen Verbände für die schulentlassene männliche und weibliche Jugend beteiligen sich am Vertrieb der Marken.

Etwaige Anfragen sind zu richten an den Preussischen Landesauschuß der Deutschen Nothilfe, Berlin W 30, Mohstr. 22 II.

Tab. VI. Nr. 3770.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. November 1929.

(Nr. 204.) Apologetischer Lehrgang für Pastoren im Ev. Johannesstift in Berlin = Spandau.

Die Apologetische Zentrale beabsichtigt, im Januar 1930 vom 12.—15. wieder, wie bisher, einen apologetischen Lehrgang für Pastoren abzuhalten, der unter dem Gesamtthema „Die Stellung des Christen zur Natur“ stehen soll. Es werden voraussichtlich folgende Fragen behandelt werden: Der Glaube und die moderne Naturerkenntnis — Natur-Mystik — Glaube — Die Naturauffassung der Christengemeinschaft — Die Bedeutung der Natur für den Katholizismus — Der Sinn der Natur im Lichte des Evangeliums.

Den Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks können wir die Teilnahme an dem Lehrgange nur empfehlen. Die Meldungen werden zweckmäßig durch unsere Vermittlung eingereicht.

Tab. VI. Nr. 3848.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. November 1929.

(Nr. 205.) VII. Soziallehrgang für Theologen an der Ev. = sozialen Schule in Spandau.

In den Tagen vom 16.—22. Januar 1930 wird an der Ev. = sozialen Schule in Spandau = Johannisstift, unter Leitung von Professor D. Dr. Brunstäd-Kofoed der 7. Soziallehrgang unter dem Thema: „Die soziale Bedeutung der Volksbildung“ gehalten werden.

Tagesordnung:

Vormittags:

Nachmittags:

Donnerstag, den 16. Januar:

Eröffnung: Prof. D. Dr. Brunstäd-Rostock; Staat und Volksbildung: Dr. Laack-Berlin.
Volksbildung als soziale Aufgabe: Prof. D. Dr. Brunstäd-Rostock;
Kirche und Volksbildung: Oberkonsistorialrat D. Richter-Berlin.

Freitag, den 17. Januar:

Der deutsche evangelische Volksbildungsausschuß: Volksbildung und Volksmission: Direktor Professor D. Hinderer-Berlin. P. Dr. Schweizer.

Sonnabend, den 18. Januar:

Städtische Volksbildung: Regierungsrat Dr. Kaphahn-Dresden. Volksbüchereiwesen: Professor Dr. W. Hofmann-Leipzig.

Sonntag, den 19. Januar:

Kirche.

Montag, den 20. Januar:

Ländliche Volksbildung und Bauernhochschule: Volksbildung im Rahmen der Dorffirchlichen Arbeit: P. Büttner-Dorfmark und Propst Dr. Aldies-Hermannsburg und P. Ton- Röhn.
nessen-Rendsburg.

Dienstag, den 21. Januar:

Arbeiterbildung: Dr. v. Viebahn. Volksbildung und Volkstum: Dr. Dähnhardt.

Mittwoch, den 22. Januar:

Sport und Leibesübungen im Rahmen der Volksbildung: Direktor Dr. Neuendorff (Hochschule für Leibesübungen);
Volksmusik und Singebewegung: Dr. Reusch.

Der Preis für den Lehrgang beträgt insgesamt 40,— RM einschließlich Unterkunft und Verpflegung. Die Quartiere stehen ab 15. Januar bereit.

Anmeldungen sind bis spätestens 1. Januar 1930 an die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule Spandau, Johannesstift, Stöckerhaus, erbeten.

Der Lehrgang wird den Herren Geistlichen warm empfohlen. Von Anmeldungen ist uns Mitteilung zu machen.

Egb. VI. Nr. 3853.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. November 1929.

(Nr. 206.) Urkunde, betr. Pfarrstellenerrichtung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der evangelischen St. Jakobi-Kirchengemeinde zu Stettin, Kirchenkreis Stettin-Stadt, wird eine weitere (sechste) Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft.

Stettin, den 28. November 1929.

(L. S.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Unterschrift.

Egb. VI. Nr. 1216.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor Maechler in Kallies, Kirchenkreis Dramburg, am 9. Juni, im Alter von 58 Jahren.
- b) Pastor Dreift an St. Nikolai in Kolberg, Kirchenkreis Kolberg, am 22. Oktober 1929, im Alter von 61 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Friedrich Schwaandt, am 10. November 1929 zum Hilfsprediger in Döringshagen, Kirchenkreis Naugard.

3. Ernennung:

Der Konsistorialbürodiötar Wilhelm Baumann, mit Wirkung vom 1. Oktober 1929 ab, zum Konsistorialobersekretär beim hiesigen Evangelischen Konsistorium.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Reck in Bernsdorf, Kirchenkreis Bütow, zum Pastor in Schwanenbeck, Kirchenkreis Jakobshagen, zum 1. Dezember 1929.
- b) Der Pastor Obgartel in Ritten (Ostpreußen), Kirchenkreis Angerburg, zum Pastor in Martin, Kirchenkreis Schlawe, zum 16. November 1929.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Bahwitz, Kirchenkreis Greifenberg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des preussischen Pfarrerrandes im Bereich der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union nach den Beschlüssen des Kirchenrats vom 2. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Beschulungsmöglichkeit nach Greifenberg i. Pom.
- b) Die Pfarrstelle Brusenfelde, Kirchenkreis Greifenhagen, privaten Patronats, ist sogleich wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Hofkammer, Berlin-Charlottenburg 5, Am Luisenplatz, zu richten.
- c) Die neu errichtete Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Jakobi-Stettin, privaten Patronats, ist sofort zu besetzen. Die Besetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung und Zulage, deren Ruhegehaltssfähigkeit in Aussicht steht. Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle Martentin, Kirchenkreis Wollin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der neuen Besoldungsordnung. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Kirchenpatron, Herrn Rittmeister a. D. Bernd von Bloch in Martentin, zu richten.
- e) Die Pfarrstelle in Standemin, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrstelleninhabers in ein anderes Pfarramt erledigt und sofort unter einstweiliger Verlegung des Pfarrsitzes im Verwaltungswege nach Belgard a. Pers., wieder zu besetzen. Angemessene Mietwohnung wird vom Gemeindefkirchenrat in Belgard a. Pers. zur Verfügung gestellt. Besoldung nach der Besoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Der neue Pfarrstelleninhaber ist zur Mithilfe bei Versorgung der Kirchengemeinde Belgard a. Pers. verpflichtet. Bewerbungen sind an den Privatpatron, Herrn Rittergutsbesitzer von Braunschweig in Standemin, zu richten.
- f) Die Pfarrstelle zu Dolgen, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- g) Die Pfarrstelle in Kerstin, Kirchenkreis Körlin, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Privatpatronat zu richten.

- h) Eine der Pfarrstellen (und zwar die bisherige 4. Pfarrstelle) an der St. Marien-Kirchengemeinde in Rösslin, Kirchenkreis Rösslin, privaten Berufsrechts, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928 und ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage von 600,— *RM* jährlich. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an den Magistrat in Rösslin zu richten. Über die Stelle ist bereits verfügt.
- i) Die Pfarrstelle Groß-Linichen, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch das Kirchenregiment. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Die Bewilligung einer Schwierigkeitszulage ist in absehbarer Zeit zu erwarten.
- k) Die frühere zweite Pfarrstelle zu Bergen a. Rügen, Kirchenkreis Bergen a. Rügen, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung erledigt und alsbald wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Besoldung nach der Pfarrbesoldungsordnung vom 22. Mai/14. Juni 1928. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Die Saat“. Ein evangelisches Sonntagsblatt für die Jugend. Buch- und Kunstverlag Carl Hirsch A.-G., Konstanz in Baden. Das evangelische illustrierte Sonntagsblatt „Die Saat“ ist für Knaben und Mädchen bestimmt. Es soll in erster Linie den Konfirmanden dienen dadurch, daß es den Konfirmanden allmählich zu den Kreisen evangelischer Jugend hinführt. Die zweite Aufgabe des Blattes ist die, den Pfarrern und evangelischen Jugendführern ein wirklich passendes Material für Vereinsabende wöchentlich an die Hand zu geben. Preis: 1,20 *RM* jährlich. Bei Bezug von mindestens 10 Exemplaren portofreie Zusendung.

2. „Die männliche Diakonie seit Wichern“, ein Überblick über ihre Geschichte von Ernst Bunke; Verlag des Deutschen Diakonienverbandes, Berlin.

Wir weisen die Herren Geistlichen auf das in seiner Reichhaltigkeit und Übersichtlichkeit wertvolle Werk hin.

3. Musik und Kirche. Kirchenmusikalische Zeitschrift, herausgegeben von Dr. Christhard Mahrenholz, Prof. Wolfgang Reimann und Dr. Johannes Wolgast. Jährlich 6 Hefte, dazu als Beilagen jährlich 4 Notenhefte aus der Reihe der „Kleinen Bärenreiterhefte“ und 4 bis 6 Hefte „Das Musikalische Schrifttum“, Preis: jährlich 8,90 *RM*; Kassel, Bärenreiter-Verlag. Übernahme der Saltegebühren auf die Kirchenkassen zulässig.

4. Pastor J. Scheller und Schulrat D. D. Eberhard: „Tat und Leben im Kindergottesdienst“. Gütersloh, Bertelsmann 1929. 333 Seiten. Mitarbeiter sind außer den Herausgebern u. a. Konsistorialrat Lic. Baumann-Stettin, Professor D. Gupfeld-Kostock, Gustav Mundle-Barmen, D. Pierfig-Bremen, Heinrich Scharrelmann-Bremen, Lehrer Berthold Stober-Wingendorf (Schlesien), Studienrat Dr. Traue-Weimar, Johannes Zauled-Wetter (Ruhr). Das Werk soll der methodischen und praktischen Weiterentwicklung der Kindergottesdienste dienen und namentlich auch jüngere Geistliche in die Arbeit hineinführen.

5. Der kleine Katechismus D. Martin Luthers, mit 60 Originalzeichnungen von Professor D. Rudolf Schäfer, enthaltend die 5 Hauptstücke mit Erklärung, die Beichte, Amt der Schlüssel und die Gastafel. Herausgegeben vom Allgemeinen evangelisch-lutherischen Schulverein, mit Einführung von Direktor Dr. Propatschek.

Preise:

A. Volksausgabe: für Schulen, Kindergottesdienste usw. in schöner Kartonage auf holzfreiem Papier: 85 Pfg.

	10	20	100	500	1000 Stück
Partiepreise:	je 80	76	70	68	65 <i>Pfg</i>

B. G e s c h e n k a u s g a b e: schön in Pergamentart gebunden mit Goldprägung: 2,50 *RM.*
Verlag: Stiftungsverlag Potsdam.

6. „Das Jahr. Der Neuen Christoterpe 51. Jahrgang“, herausgegeben von D. Gustav Scholz, Halle a. S. 1929. C. Ed. Müllers Verlagshandlung, in Leinen gebunden 6,— *RM.*

7. 1930. Glaube und Tat. Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend. Im Auftrage des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde, herausgegeben von H. Lüst, Geschäftsführer des Reichsverbandes, Kassel, 1929. Verlag des Reichsverbandes der Ev. Jungmännerbünde Deutschlands. Vertrieb: Wirtschaftsstelle des Reichsverbandes, Barmen, Allee 191.

Notiz.

Johannes Wülfig, Berlin NW 21, Stromstr. 44 II, Bankbeamter, Sohn des verstorbenen Berliner Stadtmissionars i. R. Wülfig, 35 Jahre alt, sucht Stellung als Küster, Rentant, Friedhofsinspektor, Rechnungs- oder Bürobeamter. Wülfig ist im Kassen- und Rechnungswesen sowie im kirchlichen Gemeinde- und Verwaltungsdienst bewandert und spielt Orgel.